

Akkreditierung – Zertifizierung – Qualitätssicherung

- I Das Antrags- und Prüfungsverfahren zur Anerkennung als Sachverständiger n. § 18 BBodSchG
- II Akkreditierung n. DIN EN ISO/IEC 17025 (2005), und Anerkennung nach OFD/BAM/DAkkS-Verwaltungsvereinbarungen
- III Anerkennung als Untersuchungsstelle n. § 18 BBodSchG
- IV Bodenansprache in der Praxis der Altlastenbearbeitung durch Sachverständige n. § 18 BBodSchG und akkreditierte Untersuchungsstellen

## Das Antrags- und Prüfungsverfahren zur Anerkennung als Sachverständiger n. § 18 BBodSchG

### Grundlagen:

- BBodSchG von 1998
- Verordnungen der Länder zum BBodSchG (z. B. NBodSchG i. d. F. vom 05. Nov. 2004)
- Verordnungen der Länder über Sachverständige und Untersuchungsstellen für **Bodenschutz und Altlasten** (z. B. NBodSUVO i. d. F. vom 29. Apr. 2010)

Der Antrag ist an die örtlich zuständige IHK mit folgenden Unterlagen zu stellen:

Lebenslauf, Führungszeugnis

Referenzen

Qualifikationsnachweise, Weiterbildungsnachweise

Berufshaftpflichtversicherung

drei Arbeitsproben je Sachgebiet

Die IHK prüft die formalen Voraussetzungen und leitet den Antrag dann an die für alle norddeutschen Bundesländer (Nds, HB, HH, SH, MVP, B) zuständige HK Hamburg weiter

Dort werden die Arbeitsproben an die Fachgremien für die jeweiligen Sachgebiete zur Überprüfung der Sachkunde der Antragsteller übergeben

**SG 1:**

Flächenhafte und Standortbezogene Erfassung und  
historische Erkundung

**SG 2:**

Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-  
Gewässer

**SG 3:**

Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-  
Pflanze, Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in  
den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien

SG 4 (nur in Verbindung mit SG 2 oder 3):  
Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-  
Mensch

SG 5:  
Sanierung (Boden/Altlasten, Gewässer)

SG 6:  
Gefahrenermittlung, -beurteilung und –abwehr von  
schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von  
Bodenerosion durch Wasser

Bei einer positiven Bewertung der Arbeitsproben werden die Antragsteller zur schriftlichen Prüfung eingeladen

Die schriftliche Überprüfung besteht aus:

- Einer allgemeinen fachlichen Kenntnisprüfung
- Einer allgemeinen rechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Kenntnisprüfung
- Einer sachgebietsspezifische Kenntnisprüfung

Die Inhalte der Prüfungen sind sehr umfangreich und in den Sachverständigen-Verordnungen der Länder einheitlich (!!) festgelegt.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 3 Std. für ein Sachgebiet, für jedes weitere Sachgebiet zusätzlich 2 Std.

Für die Prüfung der besonderen Sachkunde n. § 36 GewO kommt je Sachgebiet eine Stunde hinzu.

Wird die schriftliche Prüfung mit mindestens 50 % der möglichen Punkte (jeweils für den allgemeinen Teil und den sachgebietsspezifischen Teil) bestanden, wird die/der Antragsteller/in zur mündlichen Prüfung eingeladen

Die Mündliche Prüfung findet ca. 4 Wochen nach der schriftlichen Prüfung statt und besteht aus:

Einem Kurzreferat (maximal 8 Minuten) des Antragstellers mit einem frei gewählten Thema

Fachfragen des Fachgremiums (3 Personen) zum Referat, zu den vorgelegten Arbeitsproben und zu Schwachstellen aus der schriftlichen Prüfung

Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 1 Stunde. Im Anschluss der Prüfung wird der/die Antragsteller/in über das Ergebnis informiert.



Wenn alle Prüfungsabschnitte bestanden wurden, erstellt das Fachgremium ein positives Votum, das der örtlichen IHK des Antragstellers über die HK Hamburg zugestellt wird.

Allein die örtliche IHK entscheidet dann über die Anerkennung und ggf. die öffentliche Bestellung und Vereidigung.

Bisher sind die örtlichen IHK's stets dem Votum des Fachgremiums gefolgt, theoretisch könnten sie auch davon abweichen.

Bei einem negativen Votum kann der/die Antragsteller/in Widerspruch in einem Verwaltungsgerichtsverfahren einlegen.

## 82 Antragsteller/innen mit 110 Anträgen

Von den 110 Anträgen wurden 59 positiv und 51 negativ beschieden.

SG 1:	8	2+	6-
SG 2:	50	27+	23-
SG 3:	2		2-
SG 4:	10	2+	8-
SG 5:	40	28+	12-
SG 6:	0	-	-

## Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (2005)

Bis 2009 mehrere konkurrierende Akkreditierstellen  
Seit 2010 je EU-Mitglied nur eine Akkreditierstelle  
Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) mit Sitz in  
Berlin und Nebenstellen in Braunschweig und  
Frankfurt a. M.

## DAkkS (Abteilung 4) in Berlin ist Zuständig für:

Gesundheitlicher Verbraucherschutz,  
Agrarsektor

Umwelt  
Chemie

Boden / Abfall, Chemische Produkte, Gefahrstoffe,  
Gesundheitlicher Verbraucherschutz einschließlich  
Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,  
Immissionsschutz, Kontrollsysteme der Ernährungs- und  
Landwirtschaft, Lebens- Futter- Bedarfsmittel,  
Ökologischer Landbau, Pathologie,  
Rindfleischetikettierung, Trinkwasserüberwachung, Wasser

Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (2005)

Die Norm regelt die

„Allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von  
Prüf- und Kalibrierlaboratorien“

Dazu gehören auch Gutachterbüros, die  
Probenahmen im Bereich der Medien Boden,  
Bodenluft, Wasser, Abfall (Klärschlamm, Kompost,  
Bioabfall etc.) durchführen

Die Akkreditierung (Kompetenzbestätigung) erfolgt nach:

einer Begutachtung zur Einführung des allgemeinen QM-Systems n. DIN EN ISO/IEC 17025 (Systembegutachtung) und

einer Fachbegutachtung der praktischen Durchführung der zur Akkreditierung beantragten Prüfverfahren (genormte Verfahren aber auch Hausmethoden)

Im Rahmen des Fachmoduls Boden/Altlasten wird auch die Entnahme von Bodenproben und die bodenkundliche und geologische Profilsprache vor Ort begutachtet.

Anerkennung nach Verwaltungsvereinbarung  
OFD-Hannover/BAM bzw. OFD-Hannover/DAkkS als  
Zusätzliche Kompetenzbestätigung, die für Tätigkeiten auf  
Liegenschaften des Bundes- und der Länder erforderlich  
ist (ursprünglich für die Bearbeitung von Rüstungsaltslasten)

Die Akkreditierung für das Fachmodul Boden/Altlasten  
beinhaltet auf Antrag auch die Anerkennung n.  
OFD/DAkkS-Vereinbarung. Dies wird in der  
Akkreditierungsurkunde bestätigt.

## Anerkennung als Messstelle n. § 18 BBodSchG

Die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 gilt – sofern sie die relevanten Verfahren beinhaltet – in Niedersachsen auch als Anerkennung als Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG

Andere Bundesländer, z. B. NRW, führen auf Grundlage der Akkreditierung noch ein separates Anerkennungsverfahren durch.



## Normen und Regelwerke zur Bodenansprache

DIN 4022-1 und -2 (1987 / 1981) Baugrund und Grundwasser, Benennen und Beschreiben von Boden und Fels (**seit 2007 zurückgezogen !**), ersetzt durch

Die EN ISO 14688-1 (2002) deren Inhalt sich stark an die DIN 4022 anlehnt, jedoch mit englischen Fachbegriffen.

die EN ISO 14688-2 (2004) zur Beschreibung von Boden und Fels bei Baugrunduntersuchungen. (**nicht bei Altlastenuntersuchungen anzuwenden!**)

DIN 4023 (2006) Baugrund und Wasserbohrungen, zeichnerische Darstellung

## Bodenkundliche Kartieranleitung

4. Auflage 1996 (steht noch in BBodSchV und somit im Fachmodul Altlasten)

5. Auflage 2005

Arbeitshilfe zur Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz (2009) – „Gebrauchsanweisung zur KA-5“ (steht im Entwurf der neuen BBodSchV, jedoch nur als Empfehlung zur Beurteilung der Korngrößenanalyse per „Fingerprobe“ )

DIN 19682-2 (2007): Bestimmung der Bodenart (steht in der BBodSchV und somit im Fachmodul Altlasten)

DIN 4220 (2008): Bodenkundliche Standortbeurteilung –  
Kennzeichnung, Klassifizierung und Ableitung von Bodenkennwerten  
(inhaltlich auf KA-5 abgestimmt)

DIN 19671-1 (1964): Erdbohrgeräte für den Landeskulturbau –  
Rillenbohrer und Rohrbohrer (Akkreditierung nach dieser Norm ist in  
NRW Voraussetzung zur Anerkennung als Untersuchungsstelle n. § 18  
BBodSchG !!??)

ITVA-Arbeitshilfe F-2-3 (2006)

Beschreibung und Benennung von Bodenproben bei der  
Verdachtsflächenerkundung (Synthese von DIN 4022 (zurückgezogen)  
und KA-5. Für die praktische Arbeit sehr hilfreich, weil die  
Bodenansprache auf die für die Altlastenbearbeitung relevanten  
Parameter reduziert wird.

Welche Rolle spielen die genannten Normen und insbesondere die KA 5 im Anerkennungsverfahren für Sachverständige n. § 18 BBodSchG?

Für die Sachgebiete 1, 4, und 5 nur marginal

Für das Sachgebiet 2 etwas vertieft (z. B. zur Ermittlung von Bodenkennwerten für die Sickerwasserprognose)

Für die Sachgebiete 3 und 6 bedeutend, hier gibt es jedoch bisher keine Antragsteller

Wie sieht die Bodenansprache in der Praxis aus  
(eigene Erfahrung aus Begutachtungen zur  
Akkreditierung)

Die Bodenansprache erfolgt in der Regel ausschließlich auf  
Grundlage der veralteten Normen 4022-1 und -2

Die Bodenansprache n. KA-5 gelingt meist nur mit dem Buch  
in der Hand, von Routine keine Spur

Es ist den meisten Gutachtern nicht bekannt, welche  
wichtigen Daten aus der KA-5 in Verbindung mit DIN 4220  
gewonnen werden können.

- Bezüglich einer qualifizierten Bodenansprache liegt noch viel Nebel in der Luft

Dr. rer. nat. Jürgen Röhrs

- Studium der Geologie / Geochemie in Göttingen 1978-1982
- Promotion im damaligen Fachbereich Umweltgeologie der Uni Göttingen, Feb. 1986
- Geschäftsführender Gesellschafter bei der Dr. Röhrs & Herrmann GbR - Beratende Ingenieure und Geologen, Hildesheim
- Anerkannter und öffentlich bestellter u. vereidigter Sachverständiger n. § 18 BBodSchG, Sachgebiete 2 und 5 und § 36 GewO
- Seit 1996 Fachgutachter bei Akkreditierstellen für Probenahmeverfahren (Boden, Altlasten, Wasser, Luft und Abfall)
- Seit 2005 aktives Mitglied in den Fachgremien der HK Hamburg für die Prüfung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG für Sachgebiete 2 und 5

2011-04-07

Dipl.-Geol. Dr. Jürgen Röhrs  
Öff. best. Sachverständiger n. § 18 BBodSchG  
Sachgebiete 2 und 5